



Herisau, 26. Mai 2015/Lz/ku

**Gemeinde Wald / Bezirk Oberegg:  
Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Loch der  
Wasserversorgung Wald  
Genehmigung**

**A. Sachverhalt**

1. Im Gebiet Haggen-Loch besitzt die Wasserversorgung Wald mehrere Quellen. Die Quellen Loch (sieben Quellen) werden für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wald genutzt. Für die sieben Quellen ist das Schutzzonenverfahren durchgeführt worden. Mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen soll der Schutz der beiden Einzugsgebiete gewährleistet werden.
2. Die Quellen Loch wurden 2010 zusammen mit den übrigen von der Wasserversorgung Wald genutzten Quellen im Hinblick auf die rechtskräftige Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen aufgenommen und geortet.
3. Die Quelle Loch 12 liegt im Grundstück Parzelle Nr. 452 (Wald: Eigentümer Bürki Johannes, Haggen, 9413 Oberegg), die Quellen Loch 13/14 in Parzelle Nr. 1516 (Oberegg: Eigentümerin Einwohnergemeinde Wald), die Quellen Loch 15/16 in den Parzelle Nr. 521 (Wald: Eigentümer Riesen Hansulrich und Rosmarie) und Parzelle Nr. 721 (Wald: Eigentümerin Einwohnergemeinde Wald) und die Quellen Loch 17 und Loch 18 in Parzelle Nr. 446 (Eigentümerin Einwohnergemeinde Wald). Die Wasserversorgung Wald verfügt über die dinglichen Rechte an den Quellen Loch 12, Loch 15/16 und Loch 17 (Grunddienstbarkeit vom 4. September 1947) wie auch an den Quellen Loch 13/14 und Loch 18 (Grundeigentum).
4. Die Brunnenstube Loch 18 erfüllt die heutigen Anforderungen an Lebensmittelanlagen respektive an die SVGW-Richtlinien, welche gemäss Lebensmittelverordnung als rechtsverbindlich gelten. Die Quellschächte Loch 12, Loch 13/14, Loch 15/16 und Loch 17 erfüllen diese Anforderungen nicht mehr. Mittelfristig müssen diese Quellschächte gemäss SVGW-Richtlinien saniert werden.
5. Am 6. Juli 2012 reichte die Gemeinde Wald beim Amt für Umwelt die für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Quelfassungen Loch der Wasserversorgung Wald inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement Loch und den hydrogeologischer Bericht vom 29. Mai 2012) zur Vorprüfung ein.



6. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 25. September 2013 wurden der Gemeinde Wald die überarbeiteten Unterlagen zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zugestellt.

7. Der Gemeinderat Wald verabschiedete die Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Loch zuhanden der Planauflage am 12. Mai 2014.

8. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Loch erfolgte vom 30. Mai 2014 bis am 30. Juni 2014.

9. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Wald sind beim Departement Bau und Umwelt gegen den Teil der Grundwasserschutzzonen, welche in der Gemeinde Wald liegen, keine Einsprachen eingegangen.

Gegen den Teil der Grundwasserschutzzonen, welche im Bezirk Oberegg (AI) liegen, wurden beim Bau- und Umweltdepartement Appenzell Innerrhoden Einsprachen eingereicht, welche durch die zuständigen Behörden behandelt wurden.

10. Mit Schreiben vom 10. April 2015 hat die Gemeinde Wald die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Loch dem Departement Bau und Umwelt von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass eingereicht.

11. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

| Einläufe     | Quellenkataster |
|--------------|-----------------|
| Loch 12      | 757.252-G3      |
| Loch 13 / 14 | 757.252-G5      |
| Loch 15 / 16 | 757.252-G2      |
| Loch 17      | 757.252-G4      |
| Loch 18      | 757.252-G1      |

12. Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Schutzzonenplan Quelfassungen Loch (inkl. Gefahrenkataster) vom 26. Mai 2012, rev. am 18. Oktober 2013 und am 25. März 2015
- mit Schutzzonenreglement Quelfassungen Loch vom 26. Mai 2012, rev. am 18. Oktober 2013 und am 25. März 2015
- hydrogeologischer Bericht vom 26. Mai 2012, inklusive Ergänzungen bis am 25. März 2015

13. Die erwähnten sieben Quelfassungen Loch bringen eine mittlere Schüttung von ca. 180 l/min oder rund 96'000 m<sup>3</sup>/Jahr. Mit der Schüttungsmenge der Quelfassungen Loch wird in der Regel rund 75 % des Wasserbedarfs der Wasserversorgung Wald abgedeckt.

### B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.



2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
4. Der Schutzzonenplan für die Quellfassungen Loch der Wasserversorgung Wald wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz, gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen und die durchgeführten Markierversuche im Lochbach erarbeitet. Die Abgrenzungen der Schutzzonen S2 und S3 entsprechen den Minimalanforderungen des Bundes.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen auf dem Gebiet der Gemeinde Wald befinden sich die Kantonsstrasse Nr. 53 Wald-Haggen (teilweise saniert), ein Wohnhaus mit Heizöltank und Jauchegrube sowie ein weiteres Wohnhaus. Alle Anlagen verfügen über die notwendigen Abwasserleitungen, teilweise bereits doppelwandig erstellt. Die Tierhaltung auf Parzelle Nr. 721 im unmittelbaren Nahbereich der Quelle Loch Nr. 17 wurden zwischenzeitlich aufgehoben respektive extensiviert. Der Weidstall Assek. Nr. 206 mit der in der Schutzzone S1 der Quelle Loch 18 liegenden Jauchegrube wurde 2015 abgebrochen. Ansonsten liegen innerhalb der Schutzzone S2 landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald. Dementsprechend findet eine mögliche Beeinträchtigung der Quellen allenfalls durch die landwirtschaftliche Nutzung statt.
6. Das Schutzzonenreglement Loch wurde aufgrund des Musterschutzzonenreglements des Kantons Appenzel Ausserrhoden und der im Rahmen der Vorprüfung vom 25. September 2013 vorgenommen Änderungen erarbeitet.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement Loch generell abgedeckt oder wurden, wie erwähnt, bereits eliminiert. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
8. Das Schutzzonenreglement Quellfassungen Loch der Wasserversorgung Wald kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.
9. Im kantonalen Quellenkataster sind die fünf Brunnenstuben mit den sieben Quellen je mit einem Eintrag erfasst.



## C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Loch (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Wald, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Die Gewässerschutzkarte Wald wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Loch ergänzt.
3. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen Loch werden aufgehoben.
4. Die Gewässerschutzkarte Wald wird mit dem die Grundwasserschutzzonen Loch umgrenzenden Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> ergänzt.
5. Mitteilung im Amtsblatt und an:
  - Gemeinderat Wald, Wasserversorgung, Gemeindeverwaltung, Dorf 84, 9428 Wald\*
  - Grundbuchamt Heiden-Grub-Rehetobel-Wald, Weidstrasse 4b, Postfach 113, 9410 Heiden\*\*
  - Amt für Umwelt\*\*\*
  - Bau- und Umweltdepartement Appenzell Innerrhoden, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell\*\*\*\*

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: **8. Juni 2015**

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

## Bescheinigung

Die Kantonskanzlei von Appenzell Ausserrhoden bestätigt, dass innerhalb der gesetzten Frist keine Beschwerde eingereicht worden ist.

Herisau, 13. Juli 2015

Für die Kantonskanzlei:

Roger Nobs, Ratschreiber



## Beilagen:

- \*- 2 Schutzzonenpläne Quelfassungen Loch der Wasserversorgung Wald mit Genehmigungsvermerk
  - 2 Schutzzonenreglemente Quelfassungen Loch der Wasserversorgung Wald mit Genehmigungsvermerk
- \*\* 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Loch der Wasserversorgung Wald mit Genehmigungsvermerk
  - 1 Schutzzonenreglement Quelfassungen Loch der Wasserversorgung Wald mit Genehmigungsvermerk
  - Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Heiden-Grub-Rehetobel-Wald
- \*\*\* 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Loch der Wasserversorgung Wald mit Genehmigungsvermerk
  - 1 Schutzzonenreglement Quelfassungen Loch der Wasserversorgung Wald mit Genehmigungsvermerk
- \*\*\*\* 3 Schutzzonenpläne Quelfassungen Loch der Wasserversorgung Wald mit Genehmigungsvermerk
  - 3 Schutzzonenreglemente (AI) Quelfassungen Loch der Wasserversorgung Wald

Ø DBU, Sekr., Lz